

# **BVGer B-3655/2024 vom 22. August 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-3655\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-3655_2024)

FR: TAF B-3655/2024 du 22 août 2025

IT: TAF B-3655/2024 del 22 agosto 2025

## **Regeste**

Anerkennung Diplome u.a.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen die Verfügung des SRK vom 8. Mai 2024 ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 31 f. und 33 Bst. h des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, VGG, SR 173.32; Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968, VwVG, SR 172.021). Als Adressat der angefochtenen Verfügung ist der Beschwerdeführer zur Beschwerde berechtigt (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Frist sowie Form und Inhalt der Beschwerde sind gewahrt (Art. 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

### **E. 2.1**

Laut Dispositiv-Ziff. 1 der angefochtenen Verfügung trat das SRK auf das Anerkennungsgesuch des Beschwerdeführers nicht ein. Mit einer Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid kann im Prinzip nur das Nichteintreten beanstandet, jedoch keine materielle Beurteilung der Streitsache verlangt werden (BGE 135 II 38 E. 1.2).

### **E. 2.2**

Wie die Erwägungen der angefochtenen Verfügung freilich zeigen, behandelte das SRK das Anerkennungsgesuch in Wirklichkeit teilweise materiell. Begründet eine Vorinstanz einen Nichteintretensentscheid mit materiellen Argumenten, so ist praxisgemäss davon auszugehen, es handle sich um einen materiellen Entscheid, und der Streitgegenstand erweitert sich entsprechend (Urteile des BVGer B-5730/2023 vom 10. Februar 2025 E. 2.3 und B-1374/2020 vom 21. Dezember 2020 E. 2 m.H.; vgl. auch Urteil des BVGer B-1224/2024 vom 9. Dezember 2024 E. 1.2 f.).

### **E. 3.1**

Das am 1. Februar 2020 in Kraft getretene Gesundheitsberufegesetz vom 30. September 2016 (GesBG, SR 811.21) fördert im Interesse der öffentlichen Gesundheit die Qualität der Ausbildung in den Gesundheitsberufen an Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs sowie der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung (Art. 1 GesBG). Als Gesundheitsberuf gilt unter anderem derjenige des Osteopathen (Art. 2 Abs. 1 Bst. g GesBG). Für die Ausübung des Berufs in eigener fachlicher Verantwortung bedarf es namentlich eines «Master of Science in Osteopathie FH» (Art. 11 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Bst. g GesBG).

### **E. 3.2**

Art. 10 Abs. 1 GesBG regelt die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse wie folgt: Ein ausländischer Bildungsabschluss wird anerkannt, wenn seine Gleichwertigkeit mit einem inländischen Bildungsabschluss nach Artikel 12 Absatz 2: a. in einem Vertrag über die gegenseitige Anerkennung mit dem betreffenden Staat oder einer überstaatlichen Organisation festgelegt ist; oder b. im Einzelfall nachgewiesen wird anhand von Bildungsstufe, -inhalt, -dauer und im Bildungsgang enthaltenen praktischen Qualifikationen. Beim Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) handelt es sich um einen Vertrag im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Bst. a GesBG. Das FZA verweist auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Amtsblatt der Europäischen Union L 255/22 vom 30. September 2005; nachfolgend: Richtlinie 2005/36/EG). Diese unterstellt die in einem EU-Mitgliedstaat erworbene Qualifikation als Osteopath dem sog. allgemeinen Anerkennungssystem (Richtlinie 2005/36/EG, E. 11), welches einen Vergleich der Ausbildungsinhalte im Einzelfall erlaubt (vgl. Urteil des BVGer B-226/2022 vom 11. November 2022 E. 2.1 m.H.).

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer ersucht um Anerkennung eines britischen «MSc Osteopathy» vom 5. Juli 2022. Sein Gesuch datiert vom 14. Dezember 2023. Auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ist bezüglich der Prüfung solcher Anerkennungsanträge, die innerhalb von vier Jahren nach dem Stichtag (1. Januar 2021) eingereicht wurden, Titel III der Richtlinie 2005/36/EG anwendbar (Art. 32 Ziff. 1 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens vom 25. Februar 2019, vorläufig angewendet ab dem 1. Januar 2021, SR 0.142.113.672; vgl. Urteile des BVGer B-3182/2022 vom 20. Dezember 2023 E. 3, B-226/2022 vom 11. November 2022 E. 2.1, B-5437/2020 vom 20. Juli 2022 E. 4.1 und B-5081/2020 vom 1. September 2021 E. 7.1).

### **E. 3.4**

Im Geltungsbereich des GesBG regelt der Bundesrat die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (Art. 10 Abs. 3 GesBG). Gestützt auf Art. 10 Abs. 3 und Art. 34 Abs. 3 GesBG (Übergangsbestimmung) erliess er die Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung vom 13. Dezember 2019 (GesBAV, SR 811.214). Diese legt unter anderem das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse nach Art. 10 GesBG fest. Für deren Anerkennung ist das SRK zuständig (Art. 2 Abs. 1 GesBAV).

### **E. 3.5**

Als deutscher und schweizerischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Schweiz absolvierte der Beschwerdeführer seine osteopathische Ausbildung im Rahmen der IAO in deutscher Sprache in der Schweiz und in Deutschland. Das «Diploma in Osteopathy D.O.» stellte ihm die in Belgien domizilierte IAO aus. Den Gegenstand des Anerkennungsverfahrens bildenden Titel «MSc Osteopathy» verlieh ihm die britische BNU. Daher beruht die nachfolgende Beurteilung auf der Richtlinie 2005/36/EG (vgl. Urteil des BVGer B-5372/2015 vom 4. April 2017, bestätigt durch Urteil des BGer

2C\_472/2017 vom 7. Dezember 2017, E. 5.3 ff.).

### **E. 3.6**

Angesichts der Darlegungen insbesondere des Beschwerdeführers sei vorausgeschickt, dass zwischen dem britischen Diplom und der - aus britischer Perspektive ausländischen - Ausbildung, auf der es basiert, unterschieden werden muss, namentlich im Kontext des Registrierungsverfahrens vor dem GOsC. Bei der Ausbildung des Beschwerdeführers mit dem Abschluss «MSc Osteopathy» handelt es sich nicht um eine «UK qualification in osteopathy from a GOsC-recognised course», welche eine Registrierung nach dem (einfacheren) Verfahren «I trained in the UK» erlauben würde (<https://www.osteopathy.org.uk>, <Training and registering>, <How to register with the GOsC>, <I trained in the UK>).

### **E. 4**

Vorab fällt ins Auge, dass der Beschwerdeführer seine von der belgischen IAO angebotene Ausbildung zum Osteopathen in deutscher Sprache ausserhalb Grossbritanniens, in der Schweiz und in Deutschland, erworben hat. Hinsichtlich des britischen «MSc Osteopathy» besteht der einzige erkennbare Konnex zwischen ihm und der BNU bzw. Grossbritannien in der Titelvergabe, während die Ausbildung in der Schweiz erfolgte. Die BNU bietet kein Osteopathiestudium an (siehe dagegen Urteil des BGer 2C\_399/2018 vom 26. März 2021 E. 5.2.1, wo die britische Institution sowohl selber als auch gemeinsam mit der italienischen Kurse zur Osteopathie anbot). In einem Schreiben an das SRK vom 10. Mai 2024 hielt sie fest, an der Health and Social Care School (Allied Health) biete sie verschiedene Programme wie «BSc (Hons) Rettungssanitätärwissenschaft», «BSc (Hons) Physiotherapie», «BSc (Hons) Praxis in der Betriebsabteilung», «MSc Physician Associate», «MSc Physiotherapie», «MSc Advanced Clinical Practice» und «MSc nicht-medizinische Verschreibung» an. Zusätzlich zum Allied-Health-Bereich gebe es im Portfolio der Universität für diese Fakultät zwei weitere ganze Programmbereiche, darunter Kurse für Gesundheits- und Sozialfürsorge und Community-Nursing-Kurse. Darüber hinaus beschäftige die Universität einen Mitarbeiter mit langjähriger Erfahrung in professioneller Osteopathie, der in verwandten Programmen der Fächergruppe Allied Health unterrichte. Die Universität habe den IAO-Masterstudiengang «in den letzten 18 Monaten» offiziell revalidiert und werde eine weitere Überprüfung durchführen, um in der osteopathischen Lehre enger mit der IAO zusammenzuarbeiten. Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage auf, wie eine britische Universität, die selber keine Osteopathen ausbildet, eine in der Schweiz (sowie für das «Diploma in Osteopathy D.O.» teilweise auch in Deutschland) auf Deutsch durchgeführte Osteopathenausbildung in angemessener Weise zu validieren und zu überprüfen vermag. Nicht gemildert werden dahingehende Zweifel durch das am [...] 2023 von der IAO ausgefertigte Dokument «individueller Studienverlauf X. \_\_\_\_\_», das eine «Übersicht über das DO-Curriculum, incl. der Daten und Seminarorte, das X. \_\_\_\_\_ belegt», enthält. Das Dokument schliesst mit folgender Bemerkung (Zitat): Die oben genannten Kursdaten und Kursorte wurden uns vom Studenten übermittelt und von uns in dieses Dokument übernommen. Aus praktischen Gründen können diese Angaben von uns aus nicht weiter überprüft werden. Nach Vollendung des Studienprogramms und vor Erstellung des DO-Diploms wurde jedoch die Vollständigkeit des Studienverlaufs durch uns überprüft. Die IAO kann somit garantieren, dass der Student alle erforderlichen Module belegt und bestanden hat. Mit Blick auf derartige Umstände verwundert es wenig, dass zusätzliche Anforderungen an eine Registrierung beim GOsC gelten, wenn die Ausbildung

nicht in Grossbritannien absolviert wurde. Diesfalls verlangt der GOsC unter anderem ein «Assessment» der Ausbildung und der Berufserfahrung (siehe unten E. 5.3).

## **E. 5**

Grossbritannien hat den Beruf des Osteopathen im Sinne von Art. 1 und Art. 3 Abs. 1 Bst. a der Richtlinie 2005/36/EG reglementiert (Urteil des BGer 2C\_399/2018 vom 26. März 2021 E. 5.3.2; Urteile des BVGer B-3182/2022 vom 20. Dezember 2023 E. 4.2 und B-5437/2020 vom 20. Juli 2022 E. 5.2).

### **E. 5.1**

Art. 1 der Richtlinie 2005/36/EG definiert deren Gegenstand folgendermassen: Diese Richtlinie legt die Vorschriften fest, nach denen ein Mitgliedstaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft (im Folgenden «Aufnahmemitgliedstaat» genannt), für den Zugang zu diesem Beruf und dessen Ausübung die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten (im Folgenden «Herkunftsmitgliedstaat» genannt) erworbenen Berufsqualifikationen anerkennt, die ihren Inhaber berechtigen, dort denselben Beruf auszuüben. Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG ermöglicht es die Anerkennung der Berufsqualifikationen durch den Aufnahmemitgliedstaat der begünstigten Person, in diesem Mitgliedstaat denselben Beruf wie denjenigen, für den sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, aufzunehmen und unter denselben Voraussetzungen wie Inländer auszuüben. Folglich muss die anzuerkennende Qualifikation ihrem Inhaber schon im Herkunftsstaat den Zugang zum Beruf gewähren und ihn dort zu dessen Ausübung berechtigen (vgl. Urteile des BVGer B-1175/2024 vom 31. Januar 2025 E. 4.3, B-550/2024 vom 9. Dezember 2024 E. 6.3 und B-655/2016 vom 30. Juni 2017 E. 3.1). Die Diplomanerkennung ist kein Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck der Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung. Der Aufnahmestaat gewährt den Berufszugang, weil dieser im Herkunftsland bereits besteht und er grundsätzlich auf die dort vorausgesetzten Qualifikationen vertrauen kann (vgl. Art. 9 FZA; Urteil des BVGer B-1023/2023 vom 17. Juni 2024 E. 2.1 m.H.; Breitenmoser/Weyeneth, Europarecht, 4. A., 2021, N. 1225; Joel Günthardt, Switzerland and the European Union: the implications of the institutional framework and the right of free movement for the mutual recognition of professional qualifications, 2021, S. 200 ff.). Daran orientiert sich auch die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, indem sie eine Anerkennung versagt, wenn der Betroffene im Herkunftsstaat keinen Berufszugang hat (Urteile B-213/2023 vom 3. April 2024 E. 2.4, B-655/2016 vom 30. Juni 2017 E. 3.1, B-2680/2015 vom 21. Juni 2017 E. 3.3 und B-4624/2009 vom 4. Oktober 2010 E. 7.7).

### **E. 5.2**

Für diesen Berufszugang müsste das Diplom «MSc Osteopathy» der BNU dem Beschwerdeführer wenigstens die theoretische Möglichkeit einräumen, in Grossbritannien direkt als Osteopath tätig zu sein (vgl. Urteil des BGer 2C\_399/2018 vom 26. März 2021 E. 5.3.2).

### **E. 5.3**

Um den Beruf des Osteopathen in Grossbritannien ausüben zu können, müsste sich der Beschwerdeführer zuerst beim GOsC registrieren lassen (<https://www.osteopathy.org.uk>, <About us>, <Legislation>). In einem Schreiben an die IAO vom 31. Januar 2023 erklärte die BNU: To be clear, the GOsC only lists institutions that offer their training and education

in the osteopathic discipline on UK soil. Qualified osteopaths of the IAO who wish to work in the UK may nevertheless, at their own request, apply for registration with the GOsC. The GOsC has informed the IAO that graduates are not immediately eligible to apply to join the UK register in the same way as graduates of UK based recognised qualifications. There is a process by which those who qualified as an osteopath outside the UK may apply to join the register [...]. Ein seitens des Beschwerdeführers eingereichtes Schreiben des GOsC vom 23. März 2021 an eine Dritte enthält folgenden Hinweis: You must not, under any circumstances, begin to practise in the UK before your registration has been confirmed and you have professional indemnity insurance in place to cover your practice as an osteopath. Der Registrierungsprozess wird auf der Website des GOsC wie folgt erläutert (<https://osteopathy.org.uk>, <Training and registering>, <How to register with the GOsC>): This is the process for applicants who trained outside the UK. [...] The registration process Step 1: Assessment of non-UK qualification The GOsC will assess your training and experience to ensure they are equivalent to the UK standards, the Osteopathic Practice Standards. To do this we will need the information about your training, qualifications and experience specified in Applying for registration from outside of the UK. The documents you send us will be assessed by two qualified osteopaths who are also trained as registration assessors. There is a fee of £690 for this assessment. Step 2: Further Evidence of Practice After you have completed Step 1 we will send you a Further Evidence of Practice to complete. This asks about your practice and experience and you will need to include case histories. There is further information about completing the questionnaire in the booklet Applying for registration from outside of the UK. There is a fee of £690 for the Further Evidence of Practice. Step 3: Assessment of Clinical Performance The next step is for your clinical skills to be observed during an Assessment of Clinical Performance (ACP). This practical examination takes place in the UK and involves real patients in a clinic setting. There is more information in the booklet Applying for registration from outside of the UK and on the website page Assessments and assessors. The fee for this is £910 and if you pass the ACP you may apply for registration. Step 4: Completion of registration application forms We will then send you an application pack and you need to send us all of the following: a completed registration application form a health reference a character reference a criminal record check from your country of residence the entry fee Falls der Beschwerdeführer demnach die Tätigkeit eines Osteopathen in Grossbritannien ausüben möchte, könnte er dies selbst im Sinne einer mindestens theoretischen Möglichkeit nicht direkt vermittels seines «MSc Osteopathy» der BNU. Vielmehr müsste er zunächst seine im Rahmen der IAO absolvierte Ausbildung sowie seine praktischen Erfahrungen bzw. Fähigkeiten nach dem soeben wiedergegebenen Prozedere durch den GOsC überprüfen lassen und diesem ergänzende Dokumente vorlegen. Gleiches gälte, wenn er beim GOsC eine Registrierung aufgrund seines «Diploma in Osteopathy D.O.» der IAO beantragen würde.

#### **E. 5.4**

Wie hiervor ersichtlich, umfasst das Registrierungsverfahren des GOsC unter anderem individuelle Assessments, welche auch die praktischen beruflichen Fähigkeiten der Gesuchsteller testen und deren Berufserfahrung mitberücksichtigen. Eine Registrierung Dritter lässt deshalb nicht darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer ebenfalls registriert würde, zumal noch diverse weitere Bedingungen erfüllt werden müssen.

#### **E. 5.5**

Entsprechend erwog das Bundesgericht im Urteil 2C\_399/2018 vom 26. März 2021 (E. 5.3.2), es sei klar, dass die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen der Beschwerdeführerin durch den GOsC eine notwendige, aber keine genügende Bedingung sei, um tatsächlich registriert zu werden. In jenem Fall verfügte die Beschwerdeführerin über einen «MSc Osteopathy» einer britischen Bildungsinstitution sowie ein «Diploma in Osteopatia» einer italienischen. Die beiden Colleges veranstalteten gemeinsame Kurse, darunter solche, bei denen Dozenten des britischen Studenten des italienischen in englischer Sprache unterrichteten. Darüber hinaus hatte das italienische College verschiedene Änderungen an seinem Curriculum vorgenommen, um seinen Studenten den Übertritt in das Osteopathie-Masterprogramm des britischen Colleges zu erleichtern (Urteil des BGer 2C\_399/2018 vom 26. März 2021 E. 5.2.3).

#### **E. 5.6**

Das ganze System der Anerkennung von Berufsqualifikationen basiert auf der Prämisse, dass das Diplom, um dessen Anerkennung im Aufnahmestaat ersucht wird, dem Gesuchsteller erlaubt, den reglementierten Beruf im Herkunftsstaat schon auszuüben. Verfügt er dort jedoch nicht über die entsprechende Befugnis, kann ihm eine solche auch im Aufnahmestaat verweigert werden, selbst wenn seine Ausbildung als gleichwertig einzustufen wäre (Urteil des BGer 2C\_399/2018 vom 26. März 2021 E. 5.5 m.H.).

#### **E. 5.7**

Demzufolge kann der «MSc Osteopathy» des Beschwerdeführers in der Schweiz nicht anerkannt werden. Es erübrigt sich daher, auf dessen weitere Argumentation, insbesondere betreffend Berufserfahrung und Vergleichbarkeit seiner Ausbildung mit derjenigen an der Heds FR, näher einzugehen. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn der Sachverhalt nach der GesBAV zu beurteilen wäre, denn Art. 5 Bst. d GesBAV verlangt ebenfalls, dass der Inhaber des ausländischen Bildungsabschlusses berechtigt ist, den Beruf in dem Land auszuüben, in dem er den Abschluss erworben hat. Somit ist auch der Prozessantrag Ziff. 2 des Beschwerdeführers, es sei ein unabhängiges Gutachten einzuholen, abzuweisen.

#### **E. 6**

Weil das SRK formell zwar einen Nichteintretensentscheid fällte, materiell aber mindestens teilweise auf das Anerkennungsgesuch des Beschwerdeführers eintrat (vgl. oben E. 2), ist Dispositiv-Ziff. 1 des angefochtenen Entscheides im Sinne einer Abweisung des Anerkennungsgesuchs zu korrigieren. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. Die Neufassung von Dispositiv-Ziff. 1 bewirkt keine inhaltliche Änderung für den Beschwerdeführer.

#### **E. 7.1**

In der Regel auferlegt das Bundesverwaltungsgericht die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei; unterliegt diese nur teilweise, so werden ihr die Verfahrenskosten ermässigt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Ausmass des Unterliegens bestimmt sich anhand der Rechtsbegehren, gemessen am Verfahrensausgang (Urteil des BVGer B-3134/2023 vom 26. August 2024 E. 12.1 m.H.). Da der Beschwerdeführer mit keinem seiner Rechtsbegehren Erfolg hatte, sind ihm die nach den gesetzlichen Bemessungsfaktoren (Art. 63 Abs. 4bis VwVG, Art. 2 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht, VGKE, SR 173.320.2) festgesetzten Verfahrenskosten von Fr. 1'500.- vollumfänglich aufzuerlegen.

**E. 7.2**

Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.